

1970	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1970	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 70	Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-2, 612-3	661
22. 5. 70	Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes Bundesgesetzbl. III 424-1-6	663
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	668
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	668

Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes

Vom 2. Juni 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Ausgenommen sind § 24 des Zollgesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und die an ihre Stelle tretenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes wird die Zahlung der Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für nicht gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen.“

2. In § 8

a) wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. für Kaffee und kaffeehaltige Waren unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte, Steuerfreiheit anzuordnen, soweit durch sie nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; an die Stelle des Zollgebietes tritt dabei das Erhebungsgebiet,“;

b) werden die bisherigen Nummern 1 bis 3 Nummern 2 bis 4.

Artikel 2

Änderung des Teesteuergesetzes

Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Ausgenommen sind § 24 des Zollgesetzes sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und die an ihre Stelle tretenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 1

des Zollgesetzes wird die Zahlung der Steuer für Tee der Nr. 09.02 - B des Zolltarifs auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats aufgeschoben. Abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 3 des Zollgesetzes hat der Steuerschuldner die Steuer für Tee der Nr. 09.02 - B des Zolltarifs bis zum 15. Tage des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu zahlen."

2. In § 8

a) wird folgende Nummer 1 eingefügt:

- „1. für Tee und tee haltige Waren unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte, Steuerfreiheit anzuordnen, soweit durch sie nicht unangemes-

sene Steuervorteile entstehen; an die Stelle des Zollgebietes tritt dabei das Erhebungsgebiet,“;

- b) werden die bisherigen Nummern 1 bis 3 Nummern 2 bis 4.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Juni 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen,
der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts
obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes**

Vom 22. Mai 1970

Auf Grund des § 18 Abs. 5 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), des § 4 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), des § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), geändert durch das Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), des § 1 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

Prüfungsstellen für Patentanmeldungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Prüfungsstellen für Patentanmeldungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Nachricht nach § 11 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 30 e Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes;
2. der Aufforderung nach § 28 Abs. 1 und § 28 c Abs. 1 des Patentgesetzes, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, sofern
 - a) der Antrag auf Patenterteilung nicht auf den vom Patentamt vorgeschriebenen Formblättern eingereicht ist (§ 2 Abs. 1 der Anmeldebestimmungen für Patente vom 30. Juli 1968, Bundesgesetzbl. I S. 1004);
 - b) der Antrag auf Patenterteilung nicht enthält:
 - aa) den Vornamen des Anmelders,
 - bb) bei Frauen den Geburtsnamen,
 - cc) die genaue Anschrift des Anmelders,
 - dd) den Namen und die Anschrift eines bestellten Vertreters,

- ec) die Unterschrift des Anmelders, der Anmelders oder des Vertreters (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 1, Nr. 4 und 6 der Anmeldebestimmungen für Patente);
 - c) die Unterlagen der Anmeldung nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Stückzahl eingereicht sind (§ 2 Abs. 1, § 3 Nr. 2, § 3 a Nr. 8, § 4 Nr. 1 der Anmeldebestimmungen für Patente);
 - d) die Zeichnungen § 4 der Anmeldebestimmungen für Patente nicht entsprechen;
 - e) die Modelle und Proben § 5 der Anmeldebestimmungen für Patente nicht entsprechen;
 - f) die Unterlagen der Anmeldung § 6 der Anmeldebestimmungen für Patente nicht entsprechen;
 - g) die erforderliche Bestellung eines Inlandsvertreters oder eines Zustellungsbevollmächtigten nicht erfolgt ist (§ 16 des Patentgesetzes, § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Anmeldebestimmungen für Patente);
 - h) die Vollmacht eines Bevollmächtigten fehlt (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über das Deutsche Patentamt);
3. der Aufforderung, auf Schriftsätzen die Unterschrift anzubringen, soweit sie nachholbar ist;
 4. der Aufforderung, die in § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben;
 5. der Aufforderung nach § 27 Satz 2, § 28 a Abs. 2 Satz 5, § 28 b Abs. 4 Satz 2 des Patentgesetzes;
 6. der Mitteilung nach § 28 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 28 b Abs. 4 Satz 2 des Patentgesetzes;
 7. der Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung der Bekanntmachung der Anmeldung mit Ausnahme der Zurücknahme des Antrags (§ 30 Abs. 4 des Patentgesetzes);
 8. der Aufforderung, die in § 30 e Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes vorgeschriebene Gebühr zu entrichten;
 9. der Aufforderung, für Ausscheidungsanmeldungen die erforderlichen Unterlagen der Anmeldung einzureichen, und die Nachricht nach Nummer 1;
 10. der Aufforderung an den Patentsucher, zu dem Antrag auf Einsicht in die Akten Stellung zu nehmen, sofern die Einsicht nicht jedermann freisteht (§ 24 Abs. 3 des Patentgesetzes, Arti-

kel 7 § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967, Bundesgesetzbl. I S. 953);

11. der Überprüfung der Angaben über die in Anspruch genommene Schaustellungspriorität an Hand der amtlichen Veröffentlichungen;
12. der Anordnung der Zustellung (§ 45 a des Patentgesetzes) und der Prüfung der Zustellungsnachweise;
13. der Veranlassung der Erbenermittlungen.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Prüfungsstellen für Patentanmeldungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit die Geschäfte nicht nach Absatz 3 den Prüfern vorbehalten sind.

(3) Den Prüfern bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Offensichtlichkeitsprüfung auf Einheitlichkeit nach § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes und die Aufforderung, den Mangel zu beseitigen;
2. die Offensichtlichkeitsprüfung, die Nachricht und die Aufforderung nach § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes;
3. die Nachricht nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes;
4. die Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind (§ 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes);
5. die Prüfung auf Einheitlichkeit nach § 28 b Abs. 1 des Patentgesetzes und die Aufforderung nach § 28 c Abs. 1 des Patentgesetzes, den Mangel zu beseitigen;
6. die Prüfung, ob der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 des Patentgesetzes patentfähig ist (§ 28 b Abs. 1 des Patentgesetzes);
7. die Nachricht und die Aufforderung nach § 28 c Abs. 2 des Patentgesetzes;
8. die Zurückweisung der Anmeldung aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
9. die Anordnung des Erlasses des Bekanntmachungsbeschlusses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes;
10. die Anordnung nach § 30 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Patentgesetzes, die Überprüfung und die Aufhebung dieser Anordnung (§ 30 a Abs. 2 des Patentgesetzes) sowie die Zurückweisung eines Antrags auf den Erlaß und auf die Aufhebung einer solchen Anordnung;
11. die Entscheidung über Anträge nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes;
12. die Anordnung
 - a) der Ladung der Beteiligten,
 - b) der eidlichen oder uneidlichen Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten,

c) der anderen zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes);

13. die Durchführung der Anhörung und Vernehmung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes);
14. die Entscheidung über Ausscheidungen und Anträge auf Teilung der Anmeldung;
15. der Beschluß über die Erteilung des Patents;
16. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 36 Abs. 4 des Patentgesetzes), sofern sich die Beschwerde gegen einen Beschluß des Prüfers oder gegen einen Beschluß des Beamten des gehobenen Dienstes richtet, durch den die Anmeldung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden ist.

§ 2

Gebrauchsmusterstelle

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Nachricht nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes;
2. der Aufforderung, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, sofern
 - a) die Beschreibung § 3 Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3 bis 5 der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) nicht entspricht;
 - b) es sich um die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Mängel handelt;
3. der Aufforderung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 27 Satz 2 des Patentgesetzes;
4. der Bewilligung der Aussetzung der Gebrauchsmustereintragung bis zur Dauer von fünfzehn Monaten nach Einreichung der Anmeldung;
5. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 9 bis 13 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Gebrauchsmusterstelle werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit die Geschäfte nicht nach Absatz 3 dem Leiter der Gebrauchsmusterstelle vorbehalten sind.

(3) Dem Leiter der Gebrauchsmusterstelle bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Zurückweisung der Anmeldung aus sachlichen Gründen, es sei denn, daß der Anmelder den Gründen nicht widersprochen und der Leiter der Gebrauchsmusterstelle erklärt hat, daß die Zurückweisung aus diesen Gründen durch den Beamten des gehobenen Dienstes erfolgen soll;
2. die Zurückweisung der Anmeldung aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
3. die Zurückweisung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts (§ 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 46 g Abs. 2 Satz 1 des Patent-

gesetzes) aus sachlichen Gründen, es sei denn, daß der Gesuchsteller den Gründen der vorausgegangenen Nachricht nicht widersprochen und der Leiter der Gebrauchsmusterstelle erklärt hat, daß die Zurückweisung aus diesen Gründen durch den Beamten des gehobenen Dienstes erfolgen soll;

4. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 36 I Abs. 4 des Patentgesetzes), sofern sich die Beschwerde gegen einen Beschluß des Leiters der Gebrauchsmusterstelle oder gegen einen Beschluß des Beamten des gehobenen Dienstes richtet, durch den die Anmeldung oder das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden ist;
5. die in § 1 Abs. 3 Nr. 10 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

§ 3

Prüfungsstellen für Warenzeichenanmeldungen

Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Prüfungsstellen für Warenzeichenanmeldungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Nachricht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes;
2. der Aufforderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes, § 28c Abs. 1 des Patentgesetzes, Mängel der Anmeldung zu beseitigen, sofern
 - a) der Antrag auf Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle nicht auf besonderem Blatt eingereicht ist (§ 2 Abs. 1 der Anmeldebestimmungen für Warenzeichen vom 16. Oktober 1954, Bundesanzeiger Nr. 217 vom 10. November 1954);
 - b) die Anlagen des Antrags § 3 der Anmeldebestimmungen für Warenzeichen nicht entsprechen;
 - c) es sich um die in § 1 Abs. 1 Nr. 2b, c, e bis h bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Mängel handelt;
3. der Aufforderung,
 - a) den Druckkostenbeitrag für die Bekanntmachung oder die Eintragung,
 - b) die Gebühr für die Eintragung zu entrichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 7 des Warenzeichengesetzes);
4. der Aufforderung an den Anmelder oder Zeicheninhaber, zum Widerspruch Stellung zu nehmen;
5. der Nachricht an den Widersprechenden über die Beschränkung des Warenverzeichnisses;
6. der Aufforderung an den Anmelder oder Zeicheninhaber, zu dem Antrag auf Einsicht in die Akten Stellung zu nehmen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes);
7. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 11 bis 13, § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

§ 4

Patentabteilungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Patentabteilungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Nachricht nach § 11 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, § 26 Abs. 7 Satz 4, § 31 Satz 3 des Patentgesetzes;
2. der Aufforderung, einen Vertreter (§ 16 des Patentgesetzes) oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen;
3. der Aufforderung, die Vollmacht (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über das Deutsche Patentamt) einzureichen;
4. der Aufforderung an den Patentsucher, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen;
5. der Mitteilung des Einspruchs an die übrigen Einsprechenden (§ 14 Abs. 2 der Verordnung über das Deutsche Patentamt);
6. der Aufforderungen nach § 44a des Patentgesetzes;
7. der Aufforderung, den Druckkostenbeitrag zu zahlen (§ 36a Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes);
8. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 9 bis 13 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Patentabteilungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit die Geschäfte nicht nach Absatz 3 der Abteilung vorbehalten sind.

(3) Der Abteilung bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die sachliche Prüfung des Einspruchs und die Bescheide sachlichen Inhalts im Einspruchsverfahren;
2. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nach § 33 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes;
3. die sachliche Prüfung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts und die Bescheide sachlichen Inhalts im Armenrechtsverfahren;
4. die Entscheidung über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts (§ 46g Abs. 2 des Patentgesetzes), soweit es sich um die Bewilligung des Armenrechts oder um die Zurückweisung des Gesuchs aus sachlichen Gründen handelt, denen der Gesuchsteller widersprochen hat;
5. die Entscheidung über den Antrag auf Beiordnung eines Vertreters nach § 46e Abs. 1 des Patentgesetzes;
6. die sachliche Prüfung des Antrags auf Beschränkung des Patents nach § 36a Abs. 3 Satz 2, § 28b Abs. 1 des Patentgesetzes;
7. die Nachricht und die Aufforderung nach § 36a Abs. 3 Satz 2 und § 28c Abs. 2 des Patentgesetzes;
8. die Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36a Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Patentgesetzes), soweit es sich um die Beschrän-

kung des Patents oder um die Zurückweisung des Antrags aus sachlichen Gründen handelt, denen der Antragsteller widersprochen hat;

9. die Abgabe von Gutachten (§ 23 des Patentgesetzes) und die Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird;
10. die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 18 Abs. 6 des Patentgesetzes);
11. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 36 I Abs. 4 des Patentgesetzes), sofern sich die Beschwerde gegen einen Beschluß der Abteilung oder gegen einen Beschluß des Beamten des gehobenen Dienstes richtet, durch den das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts oder der Antrag auf Beschränkung des Patents aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden ist;
12. die in § 1 Abs. 3 Nr. 12 bis 15 bezeichneten Geschäfte.

§ 5

Gebrauchsmusterabteilungen

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Gebrauchsmusterabteilungen werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Mitteilung des Löschantrags an den Gebrauchsmusterinhaber zur Äußerung unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen (§ 9 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes);
2. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 12 und 13, § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Gebrauchsmusterabteilungen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit die Geschäfte nicht nach Absatz 3 der Abteilung vorbehalten sind.

(3) Der Abteilung bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die sachliche Prüfung des Löschantrags und die Bescheide sachlichen Inhalts im Lösungsverfahren;
2. die Entscheidung über den Löschantrag (§ 9 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes);
3. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 36 I Abs. 4 des Patentgesetzes), sofern sich die Beschwerde gegen einen Beschluß der Abteilung oder gegen einen Beschluß des Beamten des gehobenen Dienstes richtet, durch den das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden ist;
4. die in § 1 Abs. 3 Nr. 12 und 13, § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5, 9 und 10 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

§ 6

Warenzeichenabteilung

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Warenzeichenabteilung werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Nachricht nach § 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 des Warenzeichengesetzes;
2. der Aufforderung, die nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung zu zahlen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922, Reichsgesetzbl. II S. 669, 779);
3. der Aufforderung, die Zahlung der internationalen Gebühren glaubhaft zu machen;
4. der Aufforderung, den Druckstock und die erforderliche Anzahl der damit hergestellten Abdrucke einzureichen;
5. der Aufforderung, 40 farbige Abbildungen der Marke einzureichen, wenn der Antragsteller die Farbe als unterscheidendes Merkmal seiner Marke beansprucht;
6. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 12 und 13, § 3 Nr. 6, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Warenzeichenabteilung werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit die Geschäfte nicht nach Absatz 3 der Abteilung vorbehalten sind.

(3) Der Abteilung bleiben folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Löschung von Amts wegen und die Entscheidung über Löschanträge nach § 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 3 des Warenzeichengesetzes;
2. die Zustimmung zur Übertragung nach Artikel 9^{bis} Abs. 1 und Artikel 9^{ter} Abs. 3 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der am 15. Juni 1957 in Nizza unterzeichneten Fassung;
3. die Zurückweisung eines Antrags in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung;
4. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes, § 36 I Abs. 4 des Patentgesetzes), sofern sich die Beschwerde gegen einen Beschluß der Abteilung richtet;
5. die in § 1 Abs. 3 Nr. 12 und 13, § 4 Abs. 3 Nr. 2, 9 und 10, § 5 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

§ 7

Urheberrechtsabteilung

(1) Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte der Urheberrechtsabteilung in Geschmacksmustersachen werden auch Beamte des mittleren Dienstes betraut:

1. der Aufforderung, die Gebühr für die Eintragung und Niederlegung eines Musters oder Modells

sowie die Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist zu entrichten;

2. den in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 12 und 13, § 4 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten oder den ihnen entsprechenden Geschäften.

(2) Mit der Wahrnehmung der übrigen Geschäfte der Urheberrechtsabteilung in Geschmacksmustersachen werden auch Beamte des gehobenen Dienstes betraut, soweit sie nicht nach Absatz 3 dem Leiter der Urheberrechtsabteilung vorbehalten sind.

(3) Dem Leiter der Urheberrechtsabteilung bleiben folgende Geschäfte in Geschmacksmustersachen vorbehalten:

die in § 1 Abs. 3 Nr. 8, § 6 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten oder die ihnen entsprechenden Geschäfte.

§ 8

Zuständigkeit der Beamten des gehobenen Dienstes neben Beamten des mittleren Dienstes

Soweit auf Grund dieser Verordnung einzelne Geschäfte der Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder der Abteilungen auf Beamte des mittleren Dienstes übertragen worden sind, können diese Geschäfte auch von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden.

§ 9

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

§ 10

Aufhebung der Verordnung vom 19. Juli 1961

Die Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes vom 19. Juli 1961 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1961), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes vom 19. Dezember 1969 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31. Dezember 1969), wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 22. Mai 1970

Der Präsident
des Deutschen Patentamts
Haertel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
25. 5. 70 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Behelfssaatgut bei Zuckermais	95	27. 5. 70	28. 5. 70
5. 5. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung)	95	27. 5. 70	25. 6. 70
13. 5. 70 Dreizehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart)	95	27. 5. 70	25. 6. 70
14. 5. 70 Vierzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg)	95	27. 5. 70	25. 6. 70
15. 5. 70 Verordnung Nr. 16/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	97	2. 6. 70	5. 6. 70
20. 5. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Sperrung einer Wasserfläche im Seegebiet nördlich von Borkum (Voorentief)	97	2. 6. 70	1. 6. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 893/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 5. 70	L 108/1
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 894/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 5. 70	L 108/3
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 895/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 5. 70	L 108/5
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 896/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 5. 70	L 108/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.